



## BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli  
Dr. Luca Bertelli  
St. Exp. Chaowei Dai  
Dr. Andrea D'Antino  
Dr. Emily Pfitscher  
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 18. September 2023

### *Neuerungen im Bereich des Steuerrechts*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

### Inhalt

1. Gelegentliche Arbeit – Limits.....	2
2. Fringe Benefits für Arbeitnehmer – bis zu Euro 3.000 .....	2
3. Einheitssteuer (Cedolare Secca) auch für Gewerbebetriebe und Büros.....	2
4. EU – Mehrwertsteuerrückerstattung.....	2

## 1. Gelegentliche Arbeit – Limits

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber gelegentliche Arbeiten bis zu einem Gesamtbetrag von **Euro 10.000** pro Jahr in Anspruch nehmen. Für den Arbeitnehmer hingegen gilt die Höchstgrenze von **Euro 5.000**. Der gelegentliche Arbeitnehmer darf jedoch die Grenze von **Euro 2.500** für Arbeiten beim selben Arbeitgeber nicht überschreiten.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass die Inanspruchnahme von gelegentlicher Arbeit auch weiteren Regelungen und Voraussetzungen unterliegt. Daher bitten wir bei Interesse, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um die gesetzlichen Verpflichtungen frist- und formgerecht erfüllen zu können.

## 2. Fringe Benefits für Arbeitnehmer – bis zu Euro 3.000

Auch für das Jahr **2023** wurde die Schwelle für nicht steuerpflichtige Fringe Benefits auf **Euro 3.000** erhöht. Im Gegensatz zum Jahr 2022 betrifft die Erhöhung jedoch nur Arbeitnehmer mit Kindern, welche steuerlich zu Lasten sind.

Für alle anderen Arbeitnehmer gilt ein Betrag bis zu **Euro 258,23**.

## 3. Einheitssteuer (Cedolare Secca) auch für Gewerbebetriebe und Büros

Das Ermächtigungsgesetz sieht die Erweiterung der „Cedolare Secca“ auch auf die Vermietung von Immobilien vor, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sofern es sich bei dem Mieter um ein Unternehmen, Handwerk oder Freiberufler handelt.

## 4. EU – Mehrwertsteuerrückerstattung

Innerhalb 30. September besteht die Möglichkeit, die Rückerstattung der im Jahr 2022 im Ausland gezahlten Mehrwertsteuer zu beantragen. Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Kraftstoff oder Unterkunft und Verpflegung, die aber durch eine Rechnung, lautend auf den Namen des Unternehmens, belegt werden müssen. Wir bitten interessierte Kunden, uns baldmöglichst zu informieren, um die Frist einhalten zu können.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino  
([dantino.a@fiscalconsulent.com](mailto:dantino.a@fiscalconsulent.com))